**Ministerium für** Schule **und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

GHS Bilderstöckchen

Reutlinger Straße 49

50739 Köln

**Praktikumsvereinbarung** **im Schuljahr 2022/ 2023**

**für das Langzeitpraktikum
im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“
Zusammenarbeit von Betrieb und Schule**

Zwischen (Betrieb) : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und der/dem Schüler\*in: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und der: Gemeinschaftshauptschule Bilderstöckchen

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Praktikumsbetrieb stellt der/dem oben genannten Schüler\*in für die Zeit vom \_\_\_\_\_\_\_\_ bis voraussichtlich zum Ende des Schuljahres 2022/2023 einen Praktikumsplatz im Tätigkeitsbereich: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zur Verfügung.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist im Praktikumsbetrieb der/die Ansprechpartner\*in: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verantwortlich.
3. Die Arbeitszeit im Betrieb richtet sich nach der betriebsüblichen Arbeitszeit. Sie liegt zwischen 6,5 und 8 Stunden. Wenn ein/e Schüler\*in jünger als 15 Jahre ist, dann darf er/sie höchstens 7 Stunden arbeiten (s. Jugendarbeitsschutzgesetz).

Das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht vor, dass die Arbeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr stattfinden muss. In manchen Branchen können hier Ausnahmen gemacht werden, die bitte mit der Schule abgesprochen werden müssen.

Es wird **1** Tag wöchentlich im Betrieb gearbeitet (dienstags).

Fehlzeiten sind der Schule sofort zu melden (Tel.: 0221 33759240) und auf der Anwesenheitsliste, welche der Praktikant/ die Praktikantin mit sich führt, zu vermerken.

Der Urlaub entspricht den Ferienzeiten (Herbst-, Weihnachts- und Osterferien).

Beim Langzeitpraktikum handelt es sich um ein Standardelement der Studien- und Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 innerhalb des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss Übergang Schule – Beruf in NRW“, das parallel zur Schulausbildung stattfindet und somit nicht zu vergüten ist.

Der/Die Praktikant\*in hat sich auf die betrieblichen Gegebenheiten einzustellen. Sie/Er verpflichtet sich, alle ihr/ihm übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten gewissenhaft und sorgfältig auszuführen sowie den Anweisungen insbesondere des o. a. Verantwortlichen im Betrieb Folge zu leisten, die geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten.

1. Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, um den Übergang in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zu unterstützen. Der Betrieb vermittelt Grundkenntnisse und -fertigkeiten im Hinblick auf berufsbezogene und soziale Kompetenzen sowie auf eine spätere berufliche Tätigkeit. Der Betrieb ist verpflichtet, den/die Schüler/in für die Berufsvorbereitung in der Schule und für eine mögliche Klassenfahrt freizustellen.

Der/Die Praktikant\*in bleibt Schüler\*in der Schule. Die Vereinbarung begründet kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Der Praktikumsbetrieb ist im Anschluss an die Maßnahme auch nicht zur Begründung eines solchen Rechtsverhältnisses verpflichtet. Der Krankenversicherungsschutz der Praktikantin/ des Praktikanten ist privat geregelt (z.B. als Familienmitglied über die Krankenversicherung der Eltern).

Der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz wird wie folgt gewährleistet: Der Träger der Haftpflichtversicherung ist die Stadt Köln. Der Träger der Unfallversicherung ist die Unfallkasse NRW. Um den Versicherungsschutz sicherzustellen, erfolgt durch die Schule eine Meldung des Langzeitpraktikums beim zuständigen Schulträger.

1. Der Praktikumsbetrieb und die Schule arbeiten bei der Organisation und Durchführung des Praktikums eng zusammen. Der/Die Praktikant\*in wird auch während der Praktikumszeiten durch die Schule betreut. Am Ende des Praktikums stellt die Schule in Absprache mit dem Betrieb eine Bescheinigung über bereits vermittelte Teilqualifikationen aus.
2. Über Fehlzeiten (Verspätungen/Krankheit/Abwesenheit ohne Grund) hat der Praktikant/ die Praktikantin den Praktikumsbetrieb und die Schule unverzüglich - ggf. telefonisch - zu unterrichten. Die Schule kann eine amtliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit einfordern.
3. Diese Vereinbarung kann jederzeit ohne Fristen aufgelöst werden. Sie erlischt durch Fristablauf am Ende des Schuljahres.

Datum/Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Betrieb Praktikant/in (o. gesetzl. Vertr.) Lehrkraft/Schule